

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Unification of law (Rechtsvereinheitlichung)

SS 2016

Do. 16.00 c.t. – 18.00

Ort: OS 75/II, R. 26

26.5.2016: Rechtsvereinheitlichung im Schuldrecht außerhalb des CISG, insbesondere die Unidroit Principles of International Commercial Contracts (PICC)

A. Einführung

Das Beispiel des CISG, das von über 80 Staaten ratifiziert worden ist, zeigt den Erfolg einiger (universeller) internationaler Abkommen über Rechtsvereinheitlichung im VertragsR. Obwohl das CISG unmittelbar nur das Kaufrecht (internationale Warenkäufe) betrifft, haben viele seiner Vorschriften, sowohl zum Vertragsschluss als auch zu Leistungsstörungen, Modellcharakter.

I. Auf globaler Ebene gibt es **kein internationales Abkommen**, das sich **umfassend** mit **Allgemeinem und Besonderem Schuldrecht** oder auch nur mit Allgemeinem, nicht vertragsspezifischem Schuldrecht beschäftigen würde.

1. Es gibt aber eine generelle einheitsrechtliche Regelung des Allgemeinen Vertragsrechts, die zwar nicht die Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Vertrages hat, aber in der Praxis weit verbreitet ist, die sog. **UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (PICC)**.

➔ *Diese UNIDROIT Principles wollen wir uns in der heutigen Vorlesung genauer ansehen.*

2. Ein anderes interessantes Regelwerk ist der **OHADA Draft Uniform Act on Contract Law (2007)**: sehr ähnlich wie UNIDROIT Principles, aber als **Modellgesetz** formuliert.

„OHADA has now completed eight Uniform Acts³ and further Acts are in the pipeline. Following its meeting in Bangui in March 2001, where it decided to include contract law in the harmonisation programme, the OHADA Council of Ministers at its meeting in Brazzaville in February 2002, instructed the Permanent Secretariat to approach UNIDROIT in recognition of the latter's expertise in this field in preparing the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts, specifying that the text to be drafted by UNIDROIT should take account of recent international trends in contract law and reconcile the concerns of the romano-germanic and common law legal systems.“

Die UNIDROIT Principles stehen als Beispiel für internationale Rechtsvereinheitlichung durch nicht formell verbindliche Regelwerke (soft law). Ähnlich strukturierte „Prinzipien“ haben auch andere Institutionen oder Gremien geschaffen, z.B. die PECL (akademische Gruppe unter Vorsitz von Prof. Ole Lando/Kopenhagen, mit Teilfinanzierung durch EU).

3. Auf einer **rechtssystematisch anderen Ebene** stehen die sog. **Incoterms der ICC** und weitere Regelwerke der ICC (der Sache nach Allgemeine Geschäftsbedingungen mit weiter internationaler Verbreitung).

II. Neben dem CISG bestehen aber auch einige andere **Staatsverträge** auf dem Gebiet des Schuldrechts, die von verschiedenen internationalen Organisationen ausgearbeitet worden sind:

- Meist geht es um bestimmte Vertragstypen, wie z.B. das Factoring, das Finanzierungsleasing, transport-r Rechtsbeziehungen (dazu spätere Vorlesung), Reisevertrag (Unidroit), bankrechtliche Beziehungen u.a..
- Schuld-r Fragen sind auch mitberührt bei einheits-r Regelungen über Kreditsicherheiten (dazu spätere Vorlesung).
- Das Deliktsrecht betreffen insbesondere einige see- und luftrechtliche Abkommen, z.B. über die Haftung für Ölverschmutzungsschäden und über die Haftung aus abgestürzten Flugzeugen oder Satelliten (s. Convention on Compensation for Damage Caused by Aircraft to Third Parties = General Risks Convention – 2009, <http://www.luftrecht-online.de/ipadMENU/index-abkommen.html> sowie das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 1972).

III. Im Hinblick auf Verbindlichkeit stehen den völkerrechtlichen Abkommen die rechtsangleichenden Vorschriften des **EU-Sekundärrechts** nahe. Beispiel in Planung: CESL (2011; Entwurf 2015 zurückgezogen). Das CESL ist inhaltlich eng mit dem CISG verwandt, es betrifft im Kern das KaufR, aber darüber hinaus auch Dienstleistungen und zahlreiche Themen aus dem – aus deutscher Sicht – allgemeinen Teil des SchuldR. Zur europäischen Rechtsvereinheitlichung werden wir noch eine eigene Vorlesung haben.

Mein Ziel in dieser Vorlesung ist, Sie über das CISG hinaus an den **Umgang mit unbekanntem Normtexten des internationalen Einheitsrechts** zu gewöhnen, insbesondere am Beispiel der PICC. Ich werde dabei auch Parallelen zum CISG zu ziehen, und es versteht sich von selbst, dass wir auch das deutsche Recht als Vergleichsmaßstab im Hintergrund daneben halten werden.

B. Unidroit Principles of International Commercial Contracts: 1994 – 2004 – 2010

I. Grundlagen:

1. Beispiel für sog. Soft Law (keine Rechtsnormen, können aber auf verschiedenen Grundlagen rechtliche Wirkungen erzielen) im Bereich des Schuldrechts.
2. Entstehung: Wurden in den 90er Jahren von der sog. Lando-Kommission entwickelt, inspiriert durch das Restatement of the Law (USA), aber bezogen auf internationales Vertragsrecht allgemein, unter Ausschluss von innerstaatlichen Verträgen und Verträgen mit Verbrauchern. Geht über bloßes „Restatement“ hinaus.
3. Umfang: Jetzt 211 Artikel (von 120 im Jahr 1994). Erfassen heute praktisch alle Regelungsbereiche der Rechtsgeschäftslehre und des Vertragsrechts (mit Ausnahme der Geschäftsfähigkeit). Im Bereich des Vertragsschlusses und der Leistungsstörungen stark angelehnt an CISG, aber auch viele zusätzliche Regelungen. Gegenseitige Beeinflussung mit PECL (1998-2002), s. auch DCFR (2008).
4. Versuchen, kontinentaleuropäische und anglo-amerikanische Rechtstraditionen zu verbinden. Werden insbesondere von Schiedsgerichten, teilweise auch von staatlichen Gerichten angewandt (Interpretation und Lückenfüllung im nationalen Recht, str.).
5. Offizielle Sprachfassungen: Englisch und Französisch. Daneben weitere Sprachfassungen in semioffizieller Qualität.
6. Entstehungsmaterialien zugänglich auf Webseite UNIDROIT: www.unidroit.org
7. Internationale Anwendungspraxis dokumentiert bei www.unilex.info.
8. Modellwirkung der UNIDROIT Principles:
 - a) Inhaltlich eng verwandt mit den UNIDROIT Principles sind die sog. PECL (Principles of European Contract Law, 1998-2002), die thematisch und im Rechtsquellencharakter mit den Unidroit Principles of International Commercial Contracts vergleichbar sind.
 - b) Ähnlich der OHADA **draft** Uniform Act on Contract Law (2007)
 - c) In der Rechtsnatur als soft law ähnlich wie UNIDROIT Principles, aber inhaltlich weitergehend der DCFR (Draft Common Frame of Reference) für ein europäisches Privatrecht (2008/2009).

II. Offizielle Informationen und Struktur: vgl. auch mit CISG und BGB

At its 90th session the Governing Council of UNIDROIT adopted the third edition of the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (“UNIDROIT Principles 2010”). The UNIDROIT Principles 2010 contain new provisions on restitution, illegality, plurality of obligors and obligees, and conditions, while with respect to the text of the 2004 edition the only significant changes made relate to the Comments to Article 1.4.

The new edition of the UNIDROIT Principles consists of 211 Articles (as opposed to the 120 Articles of the 1994 edition and the 185 Articles of the 2004 edition) structured as follows:

Preamble (*unchanged*);

Chapter 1: General provisions (*unchanged*);

Chapter 2, Section 1: Formation (*unchanged*),

Section 2: Authority of agents (*unchanged*);

Chapter 3, Section 1: General provisions (*containing former Articles 3.1 (amended), 3.2, 3.3 and 3.19 (amended)*),

Section 2: Ground for avoidance (*containing former Articles 3.4 to 3.16, 3.17 (amended), 3.18 and 3.20, and a new Article 3.2.15*),

Section 3: Illegality (*new*);

Chapter 4: Interpretation (*unchanged*);

Chapter 5, Section 1: Content (*unchanged*),

Section 2: Third Party Rights (*unchanged*),

Section 3: Conditions (*new*);

Chapter 6, Section 1: Performance in general (*unchanged*),

Section 2: Hardship (*unchanged*);

Chapter 7, Section 1: Non-performance in general (*unchanged*),

Section 2: Right to performance (*unchanged*),

Section 3: Termination (*containing former Articles 7.3.1 to 7.3.5, 7.3.6 (amended) and a new Article 7.3.7*),

Section 4: Damages (*unchanged*);

Chapter 8: Set-off (*unchanged*);

Chapter 9, Section 1: Assignment of rights (*unchanged*),

Section 2: Transfer of obligations (*unchanged*),

Section 3: Assignment of contracts (*unchanged*);

Chapter 10: Limitation periods (*unchanged*);

Chapter 11, Section 1: Plurality of obligors (*new*),

Section 2: Plurality of obligees (*new*).

III. Beispiele für wichtige Regelungen der Unidroit Principles – auch Vergleich mit CISG

Präambel: enthält der Sache nach Aussagen zur Anwendbarkeit

Art.1.6: Auslegung PICC – vgl. mit CISG

Art.2.1.1: Vertragsschluss allein durch Einigung der Parteien (anders Common Law-Tradition: consideration)

Art.1.2: Formfreiheit: **Vergleich zum dt. BGB, zum franz. Code civil?**

Art.1.7: duty to act in good faith (and fair dealing): bislang nur im Civil Law-Bereich (fast) allgemein anerkannt. S.a. Einzelregelungen z.B. Art.5.1.3. Kooperationspflicht der Parteien.

Art.2.1.15. und 2.1.16 culpa in contrahendo; Pflicht zu fairem Verhandeln, auch Wahrung von Vertraulichkeit

Art.2.1.19 – 2.1.22 AGB: bei widersprechenden AGB gilt (im wesentlichen) übereinstimmender Gehalt. Überraschende Klauseln werden nicht einbezogen. Inhaltskontrolle in allgemeiner Form bei „gross disparity“, Art.3.2.7.

Art.3.2.1. Anfechtung z.B. wg Irrtums

Art.3.2.16: „Anfechtung“ wg groben Missverhältnisses, Befugnis des Gerichts zur Anpassung. → vgl mit § 138 BGB (Wucher).

Art.3.3.1 Rechtswidrigkeit von Verträgen: flexible Regelung, Voraussetzung Verletzung von „mandatory rules“ Art.1.4: nicht so eng wie koll-r Eingriffsnormen), aber müssen durch IPR-Regeln anwendbar sein. Differenzierte R-Folgen! **CISG kann dagegen (im Rahmen seiner sachlichen Anwendbarkeit) auch zwingendes nationales Recht überspielen.**

Art.4.1 – 4.8: Vertragsauslegung primär nach Willen der Parteien, auch Verhalten vor Vertragsschluss kann herangezogen werden. Auslegung „contra preferentem“. Auslegung auch nach good faith und reasonableness.

Art.6.2.1 – 6.2.3 hardship: ähnlich Wegfall der Geschäftsgrundlage

Grundlegende Änderung von Umständen, durch die das Gleichgewicht des Vertrags verschoben wird, R-Folgen flexibel.

Voraussetzungen des 6.2.2. im einzelnen zu prüfen (z.B. genügt auch nachträgl. Erkenntnis Irrtum, nach Wortlaut auch einer Partei (?), keine Risikoübernahme durch benachteiligte Seite.

Art.7.2.1 und 7.2.1: Anspruch auf Erfüllung in Natur (specific performance): vereinheitlicht (anders als CISG), aber flexibel. Entfällt z.B. bei Unmöglichkeit.

Leistungsstörungen: einheitlich geregelt (Schuldner/Gläubiger), im wesentlichen in Kap.7 geregelt, teilweise auch in Kap.6 (hardship). Im Zentrum steht der Begriff der „Nichterfüllung“ (non-performance), der Sache nach entsprechend CISG (breach of contract), aber allgemeinerer Einstieg als im CISG, das den „fundamental breach“ an die Spitze stellt, während PICC die allgemeine non-performance als Ausgangspunkt nehmen.

Beispielfall: Verkäufer V (Frankreich) und Käufer K (Russland) schließen einen Vertrag über die Lieferung eines Hubschrauberträgers. Für Streitigkeiten vereinbaren sie die Zuständigkeit russischer Gerichte. Materiell sollen auf Streitigkeiten die Unidroit Principles of International Commercial Contracts Anwendung finden. Nach dem Vertragsschluss erlassen die USA aus politischen Gründen einen Embargo-Beschluss, nach dem der Export militärischer Güter nach Russland verboten wird. Der Beschluss soll auch den geplanten Export durch die französische Verkäuferin erfassen. V will darauf den Vertrag beenden, um seine guten Beziehungen mit den USA nicht in Frage zu stellen. K besteht auf Lieferung.

Wie ist die Rechtslage?

PICC anwendbar: ja in int. Schiedsgerichtsbarkeit
Anspruchsgrundlage betr. Lieferung liegt im Vertrag selbst

I. Wirksamer Vertrag

1. Art.2.1.1: Vertragsschluss allein durch Einigung der Parteien (anders Common Law-Tradition: consideration)

→ im Beisp. (+)

2. Wirksamkeit des Vertrags

- a) Art.1.2: Formfreiheit: **Vergleich zum dt. BGB?**

→ im Beisp. grds. (+), aber Frage, ob russ. oder französ. Formvorschrift als „international zwingendes R“ vorrangig zu beachten sein könnten. Dann müssten sie nach nat. IPR anwendbar sein, Art.1.4: hier allerdings uU zur Formwahrung Alternativanknüpfung nach 11 Rom I-VO vorgesehen (dürfte auch von Schiedsgericht in Stockholm zugrundegelegt sein) Auf mat-r Ebene dürfte Schriftformerfordernis nach frz und russ. R als international zwingende Vorschrift anzusehen sein (Auslegungsfrage). Aber R Folge kann uU nur Nichtbeweisbarkeit durch Zeugen sein (spricht uU gg zwingenden Charakter).

b) Art.3.3.1 Rechtswidrigkeit von Verträgen

→ im Beisp könnte (nachträgl.) Erlass des Embargos durch die USA zu Rechtswidrigkeit des Vertrags führen.

aa) Fraglich, ob von Art.3.3.1 überhaupt nachträgl. Verbote erfasst werden (wohl grds. ja, kann aber uU nicht rückwirken wollen).

bb) Denkbar auch, dass das Verbot nicht das RGeschäft selbst erfassen will, sondern nur dessen Erfüllung, dann wäre 3.3.1 nicht anwendbar.

cc) Wäre das US-Embargo über Art.1.4. iVm IPR überhaupt anwendbar? Aus Sicht Stockholmer Schiedsgericht wäre wohl auf Art. 9 III Rom I-VO abzustellen, danach wohl ebf. unbeachtlich, da Erfüllung nicht in USA erfolgt. Ob darüber hinaus Beachtung drittstaatlicher Eingriffsnormen aus anderen Gründen erfolgen kann, ist str, s. Pal Art.9 Rom I-VO Rdz.14.

Vgl. auch russ Sicht: auch danach ist eine Anwendung imperativer Normen von Drittstaaten grds. denkbar, aber wohl nicht wg konkreter Wertungsabwägung und auch aus o.p.- Gesichtspunkten.

II. Erfüllungsanspruch aus Vertrag iVm Art.7.2.2. (Sachleistungsanspruch) grds. (+). Kann aber unter bestimmten Voraussetzungen nicht bestehen oder wieder entfallen:

1. Unmöglichkeit oder Leistung „unreasonably burdensome“ letzteres für den Schuldner hier vertretbar anzunehmen wg des vorhandenen politischen Drucks der USA auf Frankreich (Ukraine-Konflikt).

2. Art.6.2.1 – 6.2.3 hardship: ähnlich Wegfall der Geschäftsgrundlage

Grundlegende Änderung von Umständen, durch die das Gleichgewicht des Vertrags verschoben wird: könnte auch in drittstaatlichem Embargo liegen (wohl unabhängig von Art.1.4). Wohl kein Vorrang des Art.3.3.1, da dessen Voraussetzungen uU zu eng sind (aM vertretbar). R Folgen sind ziemlich ähnlich gestaltet wie bei Art.6.2.3.

Voraussetzungen des 6.2.2. im einzelnen zu prüfen (auch nachträgl. Erkenntnis Irrtum reicht, nach Wortlaut auch einer Partei (?), keine Risikoübernahme durch benachteiligte Seite → Vorr. dürften hier vorliegen.

Vertragsanpassung denkbar, aber aus russ. Sicht wäre es in solchem Fall wohl kaum „angemessen“, den Vertrag zu beenden oder zu ändern. Das könnte uU aus französischer Sicht anders zu beurteilen sein, wenn V aus dem USA wg Verletzung des Embargos erhebliche Nachteile drohten.

Beachte: auch wenn kein Leistungsanspruch des Bestellers besteht, kann Vergütungsanspruch der französ. Seite bestehen (kann aber bei Beendigung des Vertrags durch russ. Seite entfallen), oder auch SEA der russ. Seite..

Literaturhinweis zur Nacharbeit:

Bonnell (ed.). A New Approach to International Commercial Contracts: The Unidroit Principles of International Commercial Contracts (1999), S.1 – 16